



An die Adressaten
gemäss Verteiler

1. März 2018

Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zur Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Soll die Lebensmittelkontrolle im Kanton Zürich in Zukunft einfach einheitlich oder dreifach aufwendig organisiert werden?

Ausgangslage

Zürich kennt aktuell als einziger Kanton der Schweiz sowohl kantonale als auch kommunale Zuständigkeiten im Bereich der Lebensmittelkontrolle. So vollziehen das Kantonale Labor Zürich (KLZH) und die Gemeinden die Lebensmittelgesetzgebung gemeinsam. Als Reaktion auf die 2009 eingeführte Akkreditierungspflicht der Lebensmittelinspektorate haben jedoch die Gemeinden ihre kommunalen Aufgaben im Bereich des Lebensmittelrechts entweder dem KLZH, dem Lebensmittelinspektorat der Stadt Winterthur oder dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich übertragen. Die drei Inspektorate vollziehen somit einen Teil der Lebensmittelkontrolle im Auftrag der Gemeinden auf deren Gemeindegebiet. Dem KLZH kommt zusätzlich zu diesen kommunalen Vollzugsaufgaben einerseits die Hauptverantwortung über den Vollzug zu. Andererseits ist es im ganzen Kanton für bestimmte, in der Regel komplexere Betriebe und Aufgaben ausschliesslich zuständig (z.B. Kontrolle bewilligungspflichtiger Betriebe, Exportbetriebe).

Trotz dieser Konzentration auf drei Inspektorate führt die bisherige Zuständigkeitsordnung zu Schnittstellen, langen Kommunikationswegen, grossen Koordinationsaufwänden, Verzögerungen und Doppelspurigkeiten. Neu kommt erschwerend das per 1. Mai 2017 totalrevidierte eidgenössische Lebensmittelrecht hinzu, welches grosse Herausforderungen an sämtliche Beteiligten stellt. Im Fokus der Neuordnung steht die Abschaffung des Positivprinzips (bisher: «Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist», neu: «Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist»). Diese Änderung erhöht zunächst die fachlichen Anforderungen an die Selbstkontrolle durch die Betriebsverantwortlichen massiv, hat aber auch Auswirkungen auf die amtlichen Kontrollen, welche deutlich komplexer werden. Grund hierfür ist einerseits, dass die Palette der Lebensmittel durch die Abschaffung des Positivprinzips grundsätzlich grenzenlos wird. Andererseits können neue Lebensmittel nicht mehr mit dem einfachen Verweis auf die fehlende Regelung so lange vom Markt ausgeschlossen werden, bis der Bund diese nach erfolgter eingehender Prüfung in einer generell abstrakten Regelung zulässt, sondern die Prüfung muss im konkreten Fall unter Abklärung und Würdigung der damit verbundenen Risiken durch die Vollzugsbehörden erfolgen.



Kommt hinzu, dass diese Risikoprüfung durch eine weitere Neuerung erschwert wird: die Einführung des Rückstandshöchstmengen-Konzepts. Neu ergibt sich nicht mehr aufgrund von bundesrechtlichen Grenz- und Toleranzwerten, in welchen Fällen eine Gesundheitsgefährdung besteht. Damit obliegt diese Einschätzung im Rahmen der Selbstkontrolle in einem ersten Schritt zwar den Wareninhaberinnen und -inhabern, im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle durch die zuständigen Vollzugsbehörden aber auch letzteren, wobei eine solche Überprüfung regelmässig nicht ohne fundierte Laboranalyse zu bewerkstelligen sein wird, wofür im Kanton Zürich einzig das Kantonale Labor ausgerüstet ist. Schliesslich tragen neue Betriebskategorien, die Erweiterung des bisherigen Geltungsbereichs, und die vermehrte Bearbeitung von RASFF-Fällen (europäisches Schnellwarnsystem) weiter zu einem inskünftig komplexeren und aufwendigeren Vollzug bei.

Diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen gepaart mit der zunehmenden Digitalisierung und Internationalisierung machen es unumgänglich, die bisherige geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden zu überdenken und neue Lösungsansätze zu prüfen. Dabei wurden zwei neue Organisations- bzw. Zuständigkeitsmodelle erarbeitet, die wir Ihnen unter Variante 1 «einfach einheitlich» und Variante 2 «dreifach aufwendig» zur Stellungnahme unterbreiten.

Variante 1: einfach einheitlich

Die kantonalen Vollzugsbehörden sind für den Vollzug der Lebensmittelkontrolle ausschliesslich zuständig. Die Gemeinden werden von ihren bisherigen Aufgaben in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht entlastet.

Diese Organisationsform vereinfacht und vereinheitlicht den Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung. Durch die zentrale Koordination werden Ressourcen effizient und wirkungsvoll eingesetzt, indem z.B. die Kontrolltätigkeit geographisch sinnvoll gebündelt werden kann (reduzierte Fahrzeiten), im ganzen Kanton tätige spezialisierte Fachkräfte für die Kontrolle gewisser Betriebskategorien eingestellt und die wegen der oben erwähnten Kombination von Abschaffung des Positivprinzips und Einführung des Rückstandshöchstmengen-Konzepts künftighin vermehrt erforderlichen Probenahmen vereinfacht werden können (Auftragsvergabe zur Probenahme und Durchführung aus einer Hand). Zudem können wichtige Meldungen sowie Warnungen z.B. via RASFF-System ohne eine weitere Schnittstelle, d.h. ohne Kontaktaufnahme, Instruktion, Weiterleitung an ein kommunales Inspektorat und somit ohne Verzögerungen bearbeitet und umgesetzt werden.

Mit dieser Variante kann die Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung auch in Zukunft und trotz steigenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen gewährleistet werden.

Variante 2: dreifach aufwendig

Die Gemeinden bleiben für die Basiskontrollen in Verpflegungs-, Gewerbe- und kleineren Handelsbetrieben zuständig. Die Kontrollen aller übrigen Betriebskategorien sowie alle anderen Aufgaben werden durch die kantonalen Vollzugstellen erledigt. Konkret übernimmt der Kanton zusätzlich zum bisherigen Zuständigkeitsbereich die Gross- und Handelsbe-



triebe von überregionaler Bedeutung, Importbetriebe, Badeanstalten und die vollumfängliche Bearbeitung von Aufträgen und Meldungen von Bundesstellen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Mit dieser neuen Aufteilung der Zuständigkeiten können die insbesondere durch das neue Lebensmittelrecht eingeführten herausfordernden Aufgaben bewältigt werden, indem sie den Kompetenzen der Kontrollorgane entsprechend zugeteilt werden. Effektivität und Qualität der Lebensmittelkontrolle im Kanton werden weiterhin sichergestellt bzw. können erhöht werden, indem einige heutige Schnittstellen entfallen und gewisse Kommunikationswege kürzer werden. Gleichzeitig werden die Gemeinden durch die Kompetenzübertragung gewisser Aufgaben auf den Kanton entlastet, insbesondere von komplexen Problemstellungen.

Ein gewisser Koordinationsaufwand und Doppelspurigkeiten bestehen jedoch fort, da die Zusammenlegung der Ressourcen nicht konsequent umgesetzt wird und die Lebensmittelkontrolle im Kanton weiterhin von mindestens drei Inspektoraten vollzogen wird. Die Abläufe bleiben somit gesamthaft zersplittert, aufwändig und umständlich.

Vernehmlassungsvorlagen

Zur Umsetzung einer der beschriebenen Varianten soll eine neue Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG) die bisherige Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 10. September 2014 (KLGV, LS 817.1) ablösen. Sie erhalten in der Beilage die Vernehmlassungsunterlagen zu den Entwürfen der neuen Vollzugsverordnung, bestehend aus einer synoptischen Gegenüberstellung der heutigen und der revidierten Bestimmungen sowie Erläuterungen dazu. Sie sind auch auf der Website der Staatskanzlei des Kantons Zürich (www.vernehmlassungen.zh.ch) abrufbar.

Wir laden Sie ein, die Revisionsentwürfe zu prüfen und uns Ihre Stellungnahme bis spätestens **4. Juni 2018** auf elektronischem Weg (VVLG@gd.zh.ch) zukommen zu lassen. Für Fragen steht Ihnen die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Thomas Heiniger

Anhang:

- Liste der Vernehmlassungs- und Mitberichtsadressaten

Beilagen:

- Synopse
- Erläuterungen zur Totalrevision



Anhang

Liste der Vernehmlassungs- und Mitberichtsadressaten

Im Kantonsrat vertretene politische Parteien

Gemeindeebene

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)

Kantonebene

- Alle Direktionen des Regierungsrates sowie die Staatskanzlei
- Statthalterkonferenz des Kantons Zürich

Bundesebene

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Private Organisationen und Verbände

- Branchenverband Zürcher Weine
- Cafetier Verband Zürich
- Föderation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien (fiel)
- Gastro Zürich
- Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz
- KMU- und Gewerbeverband Zürich
- Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF), Regionalverband Zürich
- Swiss Retail Federation
- VELEDES, Schweizer Verband der Lebensmitteldetaillisten
- Zürcher Bäcker-Confiseur-Meister Verband
- Zürcher Bauernverband
- Zürcher Hoteliers